



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 17. Dezember 2013, Zahl 850-2/2013-1 mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2013 und den §§ 10 und 13 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Gemeinde Pörschach am Wörther See wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Pörschach am Wörther See (KG Pörschach 72152 und KG Sallach 72164)

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit einschließlich Mehrwertsteuer € 2.274,-.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des ersten Tages ihres Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

- (3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 11. November 1999, Zl. 810-3/1999-1 und 3. Oktober 2007, Zl. 850-3/2007-1 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 10.01.2013

Abgenommen am: 24.01.2013